

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Filtersoftware in Thüringer Schulen?

Die **Kleine Anfrage 3696** vom 28. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In mehreren Bundesländern wird an Schulen Filtersoftware eingesetzt. Wiederholt kam es dabei vor, dass durch die Voreinstellungen der jeweils verwendeten Produkte oder auch durch Einstellungen, die die Schulen selbst vorgenommen haben, der Zugang zu Internet-Auftritten von demokratischen Parteien und deren Jugendverbänden, politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen blockiert wurde. Problematisch ist dabei, dass davon fast ausschließlich oppositionelle und kritische Seiten betroffen sind. Den Schülern wird damit verwehrt, sich selbstbestimmt und vielseitig zu informieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es seitens der Landesregierung beziehungsweise der Schulämter Anweisungen an Schulen, die den Einsatz von Filtern verpflichtend fordern? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies?
2. Welche Software welches bzw. welcher Hersteller wird in Thüringer Schulen nach Kenntnis der Landesregierung eingesetzt?
3. Gibt es dafür Vorschriften seitens der Landesregierung? Wenn ja, welche und auf welcher gesetzlichen Grundlage?
4. Gibt die Landesregierung bzw. geben die Schulämter Regelungen aus, welche Seiten von der Filtersoftware in Schulen zu blockieren sind? Wenn ja, welche sind das?
5. Werden durch die eingesetzte Software Zugriffe auf Internetpräsenzen von demokratischen, insbesondere im Landtag vertretenen Parteien unterbunden?
6. Welche Gründe sieht die Landesregierung für den Einsatz solcher Filtersoftware?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Seitens der Landesregierung gibt es keine Anweisungen, Filter an Thüringer Schulen verpflichtend einzusetzen. Die Lehrkräfte haben jedoch sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen keine unzulässigen, jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote zugänglich sind. Bei dieser pädagogischen Arbeit kann entsprechende Filtersoftware unterstützend eingesetzt werden (vgl. hierzu auch § 29 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung).

Zu 2., 3. und 4.:

Welche Einzellösungen an den Schulen zum Einsatz kommen, kann zum einen nicht ausgeführt werden, da dies der Entscheidung des jeweiligen Schulträgers obliegt. Zum anderen würde eine Offenlegung von Details zu eingesetzten Filterlösungen bzw. deren Herstellern ein Sicherheitsrisiko darstellen, da solche veröffentlichten Angaben erfahrungsgemäß einen Ansatz der Kompromittierung von Systemen bieten. Vorschriften, die bestimmte Filterlösungen präferieren, gibt es seitens der Landesregierung nicht.

Ziel medienpädagogischer Arbeit in der Schule muss neben allen Schutzmaßnahmen die Heranführung der Kinder und Jugendlichen an eine kritische Medienrezeption sein. Diesem Ziel dient auch die Umsetzung der Inhalte des in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen Thüringens verbindlich in den Klassenstufen 5 bis 10 zu unterrichtenden Kurses Medienkunde.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:
nein

Zu 6.:
Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Matschie
Minister